

**Verwaltungsgericht des Kantons Bern**  
Verwaltungsrechtliche Abteilung

**Urteil vom 3. September 2019**

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied  
Verwaltungsrichter Daum, Verwaltungsrichter Stohner  
Gerichtsschreiber Spring

1. **A.** \_\_\_\_\_  
2. **B.** \_\_\_\_\_  
    gesetzlich vertreten durch ihren Vater A. \_\_\_\_\_  
beide vertreten durch Rechtsanwältin ...

Beschwerdeführende

gegen

**Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern**  
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Widerruf bzw. Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung,  
Familiennachzug und Wegweisung; vorläufige Aufnahme (Entscheid der  
Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 22. Oktober 2018;  
2018.POM.478)



## **Sachverhalt:**

### **A.**

A.\_\_\_\_\_ (geb. ... 1971), Staatsangehöriger von Venezuela, heiratete am 27. Februar 2012 in seiner Heimat die portugiesische Staatsangehörige C.\_\_\_\_\_. Am 24. Juni 2014 reiste er in die Schweiz ein und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zum Verbleib bei seiner in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Ehefrau. Am 4. Juli 2016 reiste auch seine minderjährige voreheliche Tochter B.\_\_\_\_\_, ebenfalls Staatsbürgerin von Venezuela, in die Schweiz ein. Mit Gesuch vom 24. November 2016 beantragte A.\_\_\_\_\_ für seine Tochter den Familiennachzug. Am 12. August 2016 wurde die Ehe in Venezuela geschieden.

Mit Verfügung vom 23. Mai 2018 widerrief das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (MIP), Migrationsdienst (MIDI), die Aufenthaltsbewilligung von A.\_\_\_\_\_, lehnte das Gesuch um Familiennachzug von B.\_\_\_\_\_ ab und wies beide unter Ansetzung einer Ausreisefrist aus der Schweiz weg.

### **B.**

Gegen diese Verfügung erhoben A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ am 25. Juni 2018 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM). Diese wies die Beschwerde mit Entscheid vom 22. Oktober 2018 ab, soweit sie darauf eintrat, und setzte ihnen eine neue Ausreisefrist auf den 5. Dezember 2018.

### **C.**

Hiergegen haben A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ am 23. November 2018 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit folgenden Rechtsbegehren in der Sache:

- «1. Der Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 22. Oktober 2018 sei vollumfänglich aufzuheben.
2. Dem Beschwerdeführer 1 sei die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zu belassen, beziehungsweise sei diese in eine Aufenthaltsbewilligung umzuwandeln.
3. Der Beschwerdeführerin 2 sei die Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.
4. Eventualiter sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, dem SEM einen Antrag auf Erteilung der vorläufigen Aufnahme zu unterbreiten.»

Die POM beantragt mit Vernehmlassung vom 18. Dezember 2018, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.

## **Erwägungen:**

### **1.**

**1.1** Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten (vgl. zum Rechtsbegehren 4 betreffend vorläufige Aufnahme hinten E. 8).

**1.2** Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

### **2.**

Auf den 1. Januar 2019 ist eine Teilrevision des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) in Kraft getreten, die auch den Gesetzestitel und die

offizielle Abkürzung geändert hat. Der Erlass heisst neu Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG). Mit der Teilrevision sind die Anforderungen an den Familiennachzug erhöht worden, was mit Blick auf die Beschwerdeführerin 2 eine Rolle spielen kann. Das vorliegende Verfahren wurde jedoch vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung eingeleitet, weswegen gesamtheitlich das alte Recht (AuG und Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201] je in der bis zum 31.12.2018 gültigen Fassung [AS 2007 S. 5437 bzw. AS 2007 S. 5497]) anwendbar bleibt (Art. 126 Abs. 1 AuG; vgl. VGE 2018/252 vom 11.3.2019 E. 4 mit Hinweisen).

### 3.

Aufgrund der Akten ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

**3.1** Der Beschwerdeführer 1 wurde am ... 1971 in Venezuela geboren und hat sechs Geschwister (Akten MIDI 3B pag. 17; Beschwerde S. 3). Vom 3. Dezember 1992 bis zum 7. Juli 2011 war er mit ... verheiratet. Aus dieser Ehe gingen drei Kinder hervor: D. \_\_\_\_\_ (geb. 1993), E. \_\_\_\_\_ (geb. ... 1996) und B. \_\_\_\_\_ (geb. ... 2008; Akten MIDI 3B pag. 212; Akten MIDI 3C pag. 6 f., 19 ff.; Beschwerde S. 3). Am 27. Februar 2012 heiratete der Beschwerdeführer 1 in Venezuela die portugiesische Staatsangehörige C. \_\_\_\_\_ (Akten MIDI 3B pag. 20 ff.). Am 24. Juni 2014 reiste er in die Schweiz ein und erhielt eine bis zum 23. Juni 2019 befristete Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zum Verbleib bei seiner in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Ehefrau (Akten MIDI 3B pag. 227). Die kinderlos gebliebene Ehe mit seiner zweiten Ehefrau wurde am 12. August 2016 in Venezuela geschieden (Akten MIDI 3B pag. 438). Sowohl der Beschwerdeführer 1 wie auch seine damalige Ehefrau gaben übereinstimmend an, sich im November 2016 getrennt zu haben (Akten MIDI 3B pag. 418, 435).

**3.2** Vor seiner Einreise in die Schweiz war der Beschwerdeführer 1 in seinem Heimatland als ... tätig (Akten MIDI 3B pag. 15; Akten MIDI 3C

pag. 7). Laut Angaben seiner zweiten Ehefrau gegenüber den Ausländerbehörden habe er in Venezuela «eine gute Stelle und eine[n] guten Lohn» auf dem Bau gehabt (Akten MIDI 3B pag. 177). In der Schweiz ist der Beschwerdeführer 1 seit dem 1. August 2014 in einem Vollzeitpensum als ... angestellt (Akten MIDI 3B pag. 422, 428 f.). Seit dem 1. März 2016 ist er in der Einwohnergemeinde (EG) F.\_\_\_\_\_ wohnhaft (Akten MIDI 3B pag. 401, 413). Bezüglich seiner Deutschkenntnisse gab der Beschwerdeführer 1 an, dass er keine Zeit gehabt habe, um Sprachkurse zu besuchen. Er habe die Sprache «ein wenig» ohne Kurse erlernt (Akten MIDI 3B pag. 419). Auch sein Arbeitgeber bestätigt, dass er «nicht sehr gut Deutsch spricht und versteht» (Akten MIDI 3B pag. 450). Bei der Kommunikation mit der Schule seiner Tochter musste er auf Übersetzungen zurückgreifen (Akten MIDI 3B pag. 505). Eine Schwester sowie einige Cousinen des Beschwerdeführers 1 leben in der Region Bern (Akten MIDI 3B pag. 418, 435; Akten MIDI 3C pag. 40). Der Beschwerdeführer 1 hat keine registrierte Betreibungen oder Verlustscheine und wurde soweit ersichtlich nie vom Sozialdienst unterstützt (Akten MIDI 3B pag. 426 f.). Zudem sind keine Einträge in seinem Strafregisterauszug vorhanden (Akten MIDI 3B pag. 436).

**3.3** Die Beschwerdeführerin 2 wurde in Venezuela geboren und verbrachte bis zu ihrer Einreise in die Schweiz am 4. Juli 2016 einen Grossteil ihre Kindheit dort (Akten MIDI 3C pag. 4, 7). Sie ist bei ihrer Mutter aufgewachsen. Der Beschwerdeführer 1 habe sie oft in Venezuela besucht (Akten MIDI 3C pag. 45). Ihre Mutter lebte vorübergehend in Spanien, musste aber aufgrund einer «schweren Operation» nach Venezuela zurück. Deshalb habe sie die Beschwerdeführerin 2 in die Schweiz gebracht (Akten MIDI 3C pag. 39). Am 10. März 2017 übertrug ein venezolanisches Gericht dem Beschwerdeführer 1 das alleinige Sorgerecht für seine Tochter (Akten MIDI 3B pag. 439; Akten MIDI 3C pag. 59 ff.). Die Mutter erklärte sich am 20. April 2017 aufgrund ihres Gesundheitszustands – sie leidet angeblich an Schizophrenie – damit einverstanden, dass die Beschwerdeführerin 2 vorerst bei ihrem Vater in der Schweiz verbleiben soll (Akten MIDI 3C pag. 64; Beschwerde S. 4). Die Beschwerdeführerin 2 geht seit drei Jahren in der Gemeinde F.\_\_\_\_\_ in die Schule. Laut einem undatierten Schreiben ihres Klassenlehrers bzw. ihrer Deutschlehrerin sei sie «sehr gut

[...] integriert» und habe sich «leistungsmässig sehr erfreulich entwickelt» (Akten MIDI 3B pag. 505).

**3.4** Am 20. April 2017 gab die Mutter der Beschwerdeführerin 2 an, dass sie in Venezuela lebe (Akten MIDI 3C pag. 64). Mittlerweile soll sie das Land verlassen haben (Beschwerde S. 4). Im Jahr 2016 wies der Beschwerdeführer 1 darauf hin, dass die Grossmutter der Beschwerdeführerin 2 in Venezuela wohne. Zudem sagte er aus, dass sich seine Söhne E.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ in Ecuador bzw. Venezuela aufhielten (Akten MIDI 3C pag. 45). Inzwischen habe auch D.\_\_\_\_\_ Venezuela verlassen und sei nach Chile geflüchtet (Vorakten POM 3A pag. 39; Beschwerde S. 11), wo sich mittlerweile auch E.\_\_\_\_\_ befindet (Beschwerdebeilage 5 f.). Eine Schwester des Beschwerdeführers 1 ist nach Brasilien geflohen (Beschwerdebeilage 3). Einer seiner Brüder lebt in Spanien (Beschwerdebeilage 4). Weitere Geschwister des Beschwerdeführers 1 sollen sich in Kanada, Kolumbien und Chile aufhalten (Beschwerde S. 10).

#### **4.**

**4.1** Die bis am 23. Juni 2019 gültig gewesene Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers 1 ist während des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht abgelaufen (vgl. vorne E. 3.1; Art. 61 Abs. 1 Bst. c AuG). Die Frage des Widerrufs der Bewilligung stellt sich damit nicht mehr. Indessen steht im Fall des Erlöschens einer Aufenthaltsbewilligung durch Zeitablauf regelmässig deren Verlängerung oder allenfalls die Erteilung einer neuen Bewilligung in Frage (vgl. für Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA etwa BGer 2C\_339/2018 vom 16.11.2018 E. 2.2 mit Hinweis). Für die materielle Beurteilung macht dies hier insofern keinen Unterschied, als unter anderem die ausländerrechtlichen Folgen der Auflösung der Ehegemeinschaft im Streit liegen. Die Vorinstanz hat denn auch geprüft, ob im Licht der hierfür massgebenden Vorschriften (insb. 50 AuG; vgl. dazu hinten E. 5) weiterhin ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung besteht. Streitgegenstand bildet somit in Bezug auf den Beschwerdeführer 1 die Nichtverlängerung

der Aufenthaltsbewilligung und die damit verbundene Wegweisung aus der Schweiz.

**4.2** Die ursprüngliche Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA wurde dem Beschwerdeführer 1 gestützt auf seine Ehe mit einer EU-Bürgerin erteilt (Art. 7 Bst. d i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und 2 Bst. a Anhang I des Freizügigkeitsabkommens [FZA; SR 0.142.112.681]). Durch die Scheidung der Ehe am 12. August 2016 ist der Wille zur Gemeinschaft weggefallen, womit eine Bewilligungsvoraussetzung fehlt (vgl. vorne E. 3.1). Die abgeleitete Bewilligung des Beschwerdeführers 1 kann in dieser Situation mangels Fortbestehens der Bewilligungsvoraussetzungen gestützt auf Art. 23 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Mai 2002 über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP; SR 142.203) i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. d AuG (Nichteinhalten einer mit der Verfügung verbundenen Bedingung) widerrufen oder nicht verlängert werden, da das Freizügigkeitsabkommen keine eigenen abweichenden Bestimmungen enthält (vgl. Art. 2 Abs. 2 AuG; BGE 144 II 1 E. 3.1; vgl. zum Ganzen VGE 2015/191 vom 11.4.2016 E. 2.1). Ein Bewilligungsanspruch aus dem FZA besteht damit nicht mehr und wird vor Verwaltungsgericht auch nicht geltend gemacht.

**4.3** Der Beschwerdeführer 1 kann sich nur auf Art. 2 FZA i.V.m. Art. 50 AuG berufen, wenn seine Ex-Ehefrau nach wie vor in der Schweiz aufenthaltsberechtigt ist (BGE 144 II 1 E. 4.7; VGE 2019/39 vom 11.4.2019 E. 2.3 und 2.5). Aktenkundig ist, dass sie jedenfalls im Jahr 2017 noch in ... gemeldet war und dort gewohnt hat (Akten MIDI 3B pag. 404, 435). Mit Hinblick auf den Ausgang des Verfahrens kann offengelassen werden, wie es sich damit aktuell verhält und ob im vorliegenden Fall Art. 50 AuG überhaupt anwendbar ist.

## **5.**

Zur Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung des Beschwerdeführers 1 aus der Schweiz infolge Auflösung der Ehegemeinschaft ergibt sich Folgendes:

**5.1** Der Beschwerdeführer 1 beruft sich – anders als vor der Vorinstanz – zu Recht nicht (mehr) auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG. Er bringt jedoch vor, es seien wichtige persönliche Gründe nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AuG gegeben (sog. nahehelicher Härtefall; vgl. Beschwerde S. 6). – Der naheheliche Härtefall setzt voraus, dass wichtige persönliche Gründe nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG den weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Diese Bestimmung bezweckt die Vermeidung schwerwiegender Härtefälle bei der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft. Wichtige persönliche Gründe können gemäss Art. 50 Abs. 2 AuG namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde, die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder (alternativ oder kombiniert) die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (BGE 138 II 229 E. 3.2.2, 136 II 1 E. 5.3 [Pra 99/2010 Nr. 49]; BVR 2010 S. 481 E. 5.1.1). Ein wichtiger persönlicher Grund kann sich aber auch aus anderen Umständen ergeben. Bei der Beurteilung sind sämtliche Aspekte des Einzelfalls mit zu berücksichtigen, namentlich der Grad der Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und der Gesundheitszustand sowie die Umstände, die zur Auflösung der Gemeinschaft geführt haben (BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.2 f.). Als Richtlinie bleibt indes zu beachten, dass der Gesetzgeber für einen nahehelichen Härtefall eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person voraussetzt. Diese Folgen müssen mit der Lebenssituation nach Dahinfallen der aus der Ehegemeinschaft abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sein (BGE 143 I 21 E. 4.2.2, 140 II 289 E. 3.6.1, 139 II 393 E. 6). Hat der Aufenthalt nur kürzere Zeit gedauert und wurden keine engen Beziehungen zur Schweiz geknüpft, lässt sich der Anspruch auf weiteren Verbleib nicht begründen, wenn die erneute Integration im Herkunftsland keine besonderen Probleme bereitet (BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.3). Vollzugshindernissen trägt regelmässig das Staatssekretariat für Migration (SEM) durch Prüfung und gegebenenfalls Anordnung der vorläufigen Aufnahme Rechnung (Art. 83 ff. AIG; vgl. auch hinten E. 8). Nach der Rechtsprechung kann ein solches Vollzugshindernis jedoch einen nahehelichen Härtefall begründen, weil es grundsätzlich geeignet ist, die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland zu beeinträchtigen (BGE 137 II

345 E. 3.3.2; BVR 2015 S. 105 E. 3.2.1). Die entsprechenden Fragen können deshalb nicht (ausschliesslich) in das Vollzugsverfahren verwiesen werden. Sie sind in die nachfolgende bewilligungsrechtliche Beurteilung einzubeziehen (VGE 2018/170 vom 31.1.2019 E. 5.1; vgl. auch BVR 2013 S. 543 E. 4.1 betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung infolge Straffälligkeit).

**5.2** Der Beschwerdeführer 1 verweist mit allgemein gehaltenen Ausführungen darauf, dass die politische und wirtschaftliche Lage in Venezuela «sehr besorgniserregend» sei und sich zunehmend zuspitze. Es könne von einer «komplexen humanitären Krise» gesprochen werden, die es sonst nur in Kriegsgebieten gebe. Dies führe dazu, dass ein Grossteil der Bevölkerung das Land verlassen habe (Beschwerde S. 7 ff.). – Es wird nicht in Frage gestellt, dass sich Venezuela in einer politischen und wirtschaftlichen Krise befindet. Trotz den seit Monaten bestehenden Spannungen mit damit einhergehenden Demonstrationen in mehreren Städten gegen die Regierung von Nicolás Maduro, die teilweise mit von Gewalt geprägten Auseinandersetzungen verbunden sind, herrscht in Venezuela jedoch weder Bürgerkrieg noch eine landesweite Situation allgemeiner Gewalt. Eine generelle Verschlechterung der Lebensumstände besteht bereits seit dem Tod von Hugo Chavez und dem Machtübergang an Nicolás Maduro im Frühling 2013. Das Bundesverwaltungsgericht geht dementsprechend nicht davon aus, dass der Wegweisungsvollzug aufgrund der allgemeinen Lage generell unzumutbar ist (vgl. BVGer F-6830/2016 vom 9.10.2018 E. 10.3.2, D-5108/2018 vom 27.9.2018 E. 9.3.3, E-3209/2018 vom 28.6.2018 E. 8.3, E-2150/2018 27.4.2018 E. 9.2.2, E-1310/2018 vom 12.3.2018 E. 6.3). In den letzten Monaten ist es rund um die Erklärung von Juan Guaidó zum Interimspräsidenten Venezuelas am 23. Januar 2019 zwar erneut zu landesweiten Protesten und Demonstrationen mit teilweise gewalttätigen Auseinandersetzungen gekommen. Von einem Bürgerkrieg oder einer landesweiten Situation allgemeiner Gewalt kann jedoch auch nach diesen Entwicklungen (noch nicht) gesprochen werden, womit die Einschätzungen des Bundesverwaltungsgerichts nach wie vor ihre Gültigkeit haben. Soweit sich der Beschwerdeführer 1 aufgrund der allgemeinen Lage in Venezuela auf Unzumutbarkeit der Rückkehr bzw. auf das Vorliegen von wichtigen persönlichen Gründen nach Art. 50 Abs. 2 AuG beruft, kann ihm in Über-

einstimmung mit der Vorinstanz nicht gefolgt werden (angefochtener Entscheid E. 5d).

**5.3** Weiter bringt der Beschwerdeführer 1 vor, dass er und die Tochter sich bei einer Rückkehr in eine «existenzbedrohende Situation» begeben würden. So wäre es für ihn äusserst schwierig, eine Anstellung zu bekommen. Selbst wenn er eine Arbeit finden würde, hätte sein Lohn aufgrund der hohen Inflation «keinen Wert». Da er nicht einer höheren sozialen Schicht angehöre, wäre er auf «öffentliche Essensausgaben» angewiesen (Beschwerde S. 9 f.). – Unstrittig sind die Lebensumstände und die wirtschaftliche Situation in Venezuela schwieriger als in der Schweiz. Dies gilt auch in Bezug auf die höhere Inflationsrate. Darin liegen jedoch keine spezifischen persönlichen Umstände, welche eine Ausreise als unzumutbar erscheinen liessen, zumal hiervon nicht allein die Beschwerdeführenden, sondern die gesamte dort lebende Bevölkerung betroffen ist (vgl. für diese Würdigung statt vieler BGer 2C\_515/2017 vom 22.11.2017 E. 3.2.2; VGE 2018/194 vom 16.4.2019 [bestätigt durch BGer 2D\_21/2019 vom 3.6.2019] E. 8.6). Vor seiner Ankunft in der Schweiz hatte der Beschwerdeführer 1 bis im Sommer 2014 in Venezuela eine gut bezahlte Stelle auf dem Bau inne, obwohl sich das Land bereits zu diesem Zeitpunkt in einer Wirtschaftskrise befand. In der Schweiz ist er seit dem 1. August 2014 als ... tätig (vgl. vorne E. 3.2). Damit verfügt der 48-jährige Beschwerdeführer 1 über langjährige berufliche Erfahrungen im Baugewerbe, was ihm die berufliche Eingliederung trotz der hohen Arbeitslosigkeit erleichtern dürfte. Zudem ist er unbestrittenermassen gesund und arbeitsfähig (vgl. Akten MIDI 3B pag. 184 f.). Weiter ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer 1 finanziell besser dasteht als die Durchschnittsbevölkerung in Venezuela. So war er nicht nur in seinem Heimatland, sondern auch in der Schweiz durchgehend erwerbstätig, hat hier keine grösseren Schulden gemacht und war nie vom Sozialdienst abhängig (vgl. vorne E. 3.2). Dafür spricht auch seine Aussage, dass er regelmässig sein Heimatland besucht habe, was nur mit den entsprechenden finanziellen Mitteln möglich ist (vgl. vorne E. 3.3). Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass er gewisse Ersparnisse machen konnte, die während einiger Zeit den Lebensunterhalt decken dürften, womit die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr nicht von akuter Armut bedroht sind. Notfalls bestünde auch die Mög-

lichkeit, auf eine gewisse finanzielle Unterstützung seiner im Ausland lebenden Angehörigen zurückzugreifen. Somit kann auch nicht davon die Rede sein, dass er gezwungen wäre, Venezuela «sofort zu verlassen» (Beschwerde S. 10). Hinsichtlich der drohenden Gefahr von kriminellen Übergriffen auf aus Europa zurückkehrende Personen bleiben seine Vorbringen vage und unkonkret (vgl. Beschwerde S. 10). Der Beschwerdeführer 1 legt auch keine Belege vor, welche eine derartige Gefahr als plausibel erscheinen liessen.

**5.4** Der Beschwerdeführer 1 macht vor Verwaltungsgericht sodann geltend, viele seiner Verwandten und Bekannten hätten Venezuela in den letzten Jahren verlassen. Damit habe er dort «kein soziales Netz» mehr, das ihn bei der Wiedereingliederung unterstützen könnte (vgl. Beschwerde S. 10 f.). In der Schweiz verfüge er dagegen über starke familiäre sowie soziale Beziehungen und sei «sehr gut» integriert (vgl. Beschwerde S. 12 f.). – Der Beschwerdeführer 1 lebt erst seit fünf Jahren in der Schweiz. Hingegen ist er in Venezuela aufgewachsen und hat dort über 40 Jahre seines Lebens verbracht. Er ist folglich mit den gesellschaftlichen und kulturellen Gepflogenheiten in Venezuela noch bestens vertraut. Von seinen sechs Geschwistern ist bei dreien nachgewiesen, dass sie sich im Ausland aufhalten. Gleiches gilt für einen seiner zwei Söhne. Beim Rest seiner Verwandtschaft wie auch bei den übrigen Bekannten bleiben die Behauptungen einer Flucht jedoch unbelegt (vgl. vorne E. 3.4). Unter Berücksichtigung der Familiengrösse scheint bei diesen Gegebenheiten nicht ausgeschlossen, dass er in Venezuela nach wie vor auf gewisse familiäre Verbindungen zurückgreifen kann. Zudem wäre es ihm zumutbar, in seinem Heimatland neue Kontakte zu knüpfen; weshalb es sich anders verhalten sollte, legt der Beschwerdeführer 1 nicht dar. In wirtschaftlich-beruflicher Hinsicht ist positiv zu werten, dass er nicht verschuldet ist und während seines bisherigen Aufenthalts keine Leistungen der Sozialhilfe beansprucht hat. Zugute zu halten ist ihm sodann, dass er einer geregelten Erwerbstätigkeit als ... nachgeht, wobei sein aktueller Arbeitgeber ihn sehr schätzt (vgl. Akten MIDI 3C pag. 83 f.). Anzuerkennen ist auch, dass sich der Beschwerdeführer 1 in der Schweiz ein gewisses soziales Netz aufgebaut hat (vgl. Beschwerdebeilage 9 vor der Vorinstanz, in act. 3A1). Im Übrigen pflegt er enge Beziehungen zu seiner ebenfalls in der Schweiz wohn-

haften Schwester. Intensive soziale Bindungen, deren Abbruch ihn besonders hart treffen würde, sind dadurch nicht dargetan, zumal Geschwister nicht zur Kernfamilie gehören und entsprechende familiäre Beziehungen nur unter besonderen – hier nicht gegebenen – Voraussetzungen in den grundrechtlichen Schutzbereich von Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) bzw. Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) fallen (vgl. statt vieler BGE 144 II 1 E. 6.1 mit Hinweisen). Trotz der Behauptung, seine Sprachkenntnisse seien in einem «sozioprofessionellen Umfeld» ausreichend (Beschwerde S. 13), ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer 1 nach fünf Jahren Aufenthalt nur wenig Deutsch spricht (vgl. vorne E. 3.2). Damit ist nicht dargelegt, dass seine Anwesenheit in der Schweiz zu einer überdurchschnittlichen Verbundenheit mit den hiesigen Verhältnissen geführt hat, so dass die Rückkehr allein deswegen unzumutbar erschiene.

**5.5** Nach dem Erwogenen stellen die vorgebrachten Umstände in Übereinstimmung mit der Vorinstanz in Bezug auf den Beschwerdeführer 1 weder je für sich allein noch zusammen betrachtet einen wichtigen Grund im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Abs. 2 AuG dar. Er hat somit keinen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung.

## **6.**

Fehlt es an einem Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz, entscheidet die zuständige Behörde beim Beschwerdeführer 1 nach pflichtgemässem Ermessen über die Bewilligungsverlängerung (Art. 3, Art. 33 Abs. 3 sowie Art. 96 AuG).

**6.1** Der Bewilligungsbehörde kommt bei dieser Entscheidung ein grosser Spielraum zu, den sie pflichtgemäss, d.h. im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach sachlichen Grundsätzen, auszufüllen hat. Namentlich sind Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung und die dort angelegten öffentlichen Interessen, das Gebot der rechtsgleichen Behandlung, die Verhältnismässigkeit und das Willkürverbot zu beachten. Als gesetzliche Leitlinie sind weiter die persönlichen Verhältnisse und der Grad der In-

tegration der ausländischen Person, deren bisheriges Verhalten eingeschlossen, zu berücksichtigen (vgl. Art. 96 Abs. 1 AuG; BVR 2015 S. 105 E. 2.2, 2013 S. 73 E. 3.1). Das Verwaltungsgericht beschränkt sich im Beschwerdefall nebst der Sachverhaltskontrolle auf die bei Ermessensentscheiden massgebliche Rechtskontrolle: Es überprüft die Ermessensausübung und die damit verbundene Interessenabwägung vorab unter methodischen Gesichtspunkten, d.h. es überprüft, ob die Vorinstanz die allgemeinen Rechtsprinzipien zur Ermessensausübung missachtet oder gegen materielle oder formelle Rechtsregeln verstossen hat. Dabei ist es namentlich aufgrund der grösseren Sachnähe in erster Linie an der beschwerdeführenden Person, im Einzelnen darzutun, inwiefern der angefochtene Entscheid ihrem konkreten Einzelfall in rechtsfehlerhafter Weise ungenügend Rechnung trägt (BVR 2015 S. 105 E. 2.2, 2013 S. 73 E. 3.3). – Die Praxis der bernischen Behörden bei Ermessensbewilligungen bezweckt in erster Linie das Vermeiden schwerwiegender persönlicher Härtefälle (BVR 2013 S. 73 E. 3.4 mit Hinweisen). Wegleitend ist dabei Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG und die diesbezügliche Ausführungsgesetzgebung. Ein Härtefall im Sinn dieser Praxis liegt vor, wenn sich die betreffende ausländische Person in einer persönlichen Notlage befindet bzw. ihre Lebens- und Existenzbedingungen, gemessen am durchschnittlichen Schicksal von ausländischen Personen in einer vergleichbaren Situation, in gesteigertem Mass in Frage gestellt sind und die Verweigerung einer Ausnahme für sie schwere Nachteile zur Folge hätte. Die Ausländerbehörden dürfen diese Voraussetzungen zur Anerkennung eines Härtefalls in Anbetracht des öffentlichen Interesses an einer restriktiven Einwanderungspolitik streng handhaben (BVR 2016 S. 369 E. 3.3, 2013 S. 73 E. 3.4 mit Hinweis auf BGE 137 II 1 E. 4.1).

**6.2** In der vorliegenden Konstellation – Auflösung einer Ehegemeinschaft – vermitteln unter anderem wichtige persönliche Gründe einen Rechtsanspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung; der Verhältnismässigkeit der drohenden Entfernungsmassnahme wird in diesem Rahmen Beachtung geschenkt (vgl. vorne E. 5). Im Rahmen der Ermessensausübung ist das Augenmerk daher hauptsächlich auf andere Gründe zu richten; insoweit ist in dieser Konstellation den Kriterien der schweizerischen Gesamtwirtschaft – mithin den öffentlichen Interessen – sowie der

Integration massgebliches Gewicht beizumessen (vgl. BVR 2010 S. 481 E. 6.2).

**6.3** Die POM hat auch die ermessensweise Bewilligungsverlängerung verweigert. Dem Beschwerdeführer 1 seien zwar seine Integrationsbemühungen zugute zu halten. Dennoch könne von keiner Entwurzelung vom Heimatland ausgegangen werden. Vielmehr seien die Wiedereingliederungschancen im Heimatland – trotz der dort herrschenden politischen und wirtschaftlichen Krise – intakt. Die eheliche Gemeinschaft mit seiner zweiten Frau habe nur während einer kurzen Zeit bestanden und die Ehe sei kinderlos geblieben. Sodann bestünden aus wirtschaftlicher und arbeitsmarktlicher Sicht keine zwingenden Gründe für eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Insgesamt überwiegen nach Ansicht der Vorinstanz die öffentlichen Interessen an der Durchsetzung der im AuG vorgezeichneten Migrationspolitik die privaten Interessen an einem Verbleib des Beschwerdeführers 1 (angefochtener Entscheid E. 6).

**6.4** Der Beschwerdeführer 1 macht nichts geltend, was die überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz in Frage stellen könnte. Sein Einwand, er sei strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten, schuldenfrei und habe eine geregelte Arbeitsstelle (Beschwerde S. 12), trifft zwar im Wesentlichen zu; darin ist jedoch keine besondere Integrationsleistung zu sehen, stellen doch die Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung, geordnete finanzielle Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben wichtige Aspekte jeglicher Integration dar (vgl. Art. 4 Bst. a und d der hier noch anwendbaren Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern in der ursprünglichen Fassung [VIntA; AS 2007 S. 5551 ff., 5552]). Dazu kommen gewisse Defizite beim Erlernen der deutschen Sprache (vgl. vorne E. 3.2; Art. 4 Bst. b VIntA). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers 1 (vgl. Beschwerde S. 14) dürfen die Voraussetzungen zur Anerkennung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls im Sinn von Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG in Anbetracht des öffentlichen Interesses an einer restriktiven Einwanderungspolitik streng gehandhabt werden (vgl. vorne E. 6.1). Die Vorinstanz hat dementsprechend dieses öffentliche Interesse nicht im Zusammenhang mit der Verlängerung der Anspruchsbewilligung (nachehelicher Härtefall), sondern bei der ermes-

sensweisen Bewilligungsverlängerung berücksichtigt (angefochtener Entscheidung E. 6d). Ferner ist der Wegweisungsvollzug aufgrund der allgemeinen Lage in Venezuela nicht generell unzumutbar (vgl. vorne E. 5.2). Der Beschwerdeführer 1 hält sich erst seit fünf Jahren in der Schweiz auf und weist keine überdurchschnittliche Integration auf. Die Einschätzung der Vorinstanz, dass dessen Lebens- und Existenzbedingungen, gemessen am durchschnittlichen Schicksal von ausländischen Personen in vergleichbarer Situation, nicht in gesteigertem Mass beeinträchtigt sind, ist sachlich begründet.

**6.5** Vor diesem Hintergrund durfte die Vorinstanz die öffentlichen Interessen an der strittigen Massnahme stärker gewichten als die privaten Interessen des Beschwerdeführers 1 am Verbleib in der Schweiz. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass dem Beschwerdeführer 1 die Aufenthaltsbewilligung auch nicht ermessensweise verlängert wurde.

## **7.**

**7.1** Die Beschwerdeführenden bringen in Bezug auf das gleichzeitig abgelehnte Gesuch um Familiennachzug bzw. die nicht erteilte Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin 2 vor, dass bei ihr die stark gefährdete Wiedereingliederung ihres Vaters mitberücksichtigt werden müsse. Neben ihrem Vater verfüge die Beschwerdeführerin 2 in Venezuela über keine Betreuungspersonen mehr. In ihrem Heimatland sei die Schulbildung im Gegensatz zur Schweiz nicht gewährleistet. Aufgrund traumatisierender Erlebnisse vor ihrer Übersiedlung in die Schweiz (Krankheit der Mutter, «selbst erlebte Kriminalität») sei in Kombination mit der Krisensituation in Venezuela von einer Gefährdung des Kindeswohls auszugehen (Beschwerde S. 15 f.).

**7.2** Minderjährige haben grundsätzlich der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge und der faktischen Obhut (im Sinn einer überwiegenden Betreuung) zu folgen. Das ausländische unmündige Kind teilt schon aus familienrechtlichen Gründen (Art. 25 Abs. 1, Art. 301 Abs. 3 sowie Art. 301a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]) regel-

mässig das ausländerrechtliche Schicksal des sorge-/betreuungsberechtigten Elternteils; es hat das Land gegebenenfalls mit diesem zu verlassen, wenn er oder sie über keine Aufenthaltsberechtigung (mehr) verfügt (BGE 139 II 393 E. 4.2.3). Für Kinder im anpassungsfähigen Alter ist der Umzug in ein anderes Land bzw. die Heimat zusammen mit der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge bzw. dem Hauptbetreuungsanteil (faktische Obhut; vgl. BGE 142 III 612 E. 4.1) zumutbar, zumal wenn sie mit dessen Kultur durch Sprachkenntnisse, gelegentliche Ferienaufenthalte und einer entsprechenden Kulturvermittlung seitens der Eltern vertraut sind (vgl. zum Ganzen BGE 143 I 21 E. 5.4 mit zahlreichen Hinweisen).

**7.3** Dem Beschwerdeführer 1 wurde die Aufenthaltsbewilligung zu Recht nicht verlängert (vgl. vorne E. 5 und 6). Damit ist in Bezug auf die Beschwerdeführerin 2 kein Elternteil mit Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz mehr vorhanden, womit eine Anwendung von Art. 44 AuG ausser Betracht fällt. Darüber hinaus sind keine Gründe ersichtlich, die gegen eine Ausreise der Beschwerdeführerin 2 sprechen würden. Zum einen ist sie mit 11 Jahren noch in einem anpassungsfähigen Alter (vgl. BGer 2C\_164/2017 vom 12.9.2017 E. 3.4.3), zum andern hat sie den Grossteil ihres Lebens in Venezuela verbracht und sich nur drei Jahre in der Schweiz aufgehalten. Sie wird weiterhin mit ihrem Vater leben können, und wie bei diesem ist davon auszugehen, dass nach wie vor ein genügendes Betreuungsnetz vorhanden ist (vgl. vorne E. 5.4). Ebenso wenig ergibt sich aufgrund der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Lage in Venezuela eine Unzumutbarkeit der Rückkehr (vgl. vorne E. 5.2). Weder ist genügend erhärtet, dass die Mutter der Beschwerdeführerin 2 Venezuela wirklich verlassen hat, noch an was für einer Krankheit sie genau leidet (vgl. vorne E. 3.3 f.). Plausible Darlegungen oder Belege zur behaupteten «selbst erlebte[n] Kriminalität» sind keine vorhanden. Gleiches gilt für die angeblich nicht mehr gewährleistete Schulbildung. Spezifische Gründe, die gegen die Ausreise sprechen würden, sind damit von vornherein nicht hinreichend substantiiert. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist unter diesen Umständen nicht von einer Gefährdung des Kindeswohls auszugehen (angefochtener Entscheid E. 6c). Es kann der Beschwerdeführerin 2 deshalb ohne weiteres zugemutet werden, mit ihrem Vater ins Heimatland auszureisen.

**8.**

Im Eventualstandpunkt streben die Beschwerdeführenden schliesslich eine vorläufige Aufnahme an (vgl. Rechtsbegehren 4). Diese Massnahme wird vom SEM verfügt, wenn der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist (Art. 83 Abs. 1 AIG). Nach Art. 83 Abs. 6 AIG kann nur die kantonale Behörde einen entsprechenden Antrag beim SEM stellen. Die weg- oder ausgewiesene Person ist vom direkten Zugang zum Verfahren auf vorläufige Aufnahme ausgeschlossen (BGE 141 I 49 E. 3.5.3 [Pra 104/2015 Nr. 82], 137 II 305 E. 3.2 mit Hinweisen; BVR 2013 S. 543 E. 7.1, 2015 S. 105 E. 4 f. [zusammengefasst]). Dessen ungeachtet prüft jede wegweisende Behörde nach pflichtgemäsem Ermessen, ob es die geltend gemachten Umstände rechtfertigen, eine allfällige vorläufige Aufnahme beim sachlich zuständigen SEM zu beantragen (zuletzt etwa VGE 2018/170 vom 31.1.2019 E. 7). – Das Verwaltungsgericht hat in den vorstehenden Erwägungen dargelegt, dass es die Rückkehr der Beschwerdeführenden in ihr Heimatland in Übereinstimmung mit der POM als zumutbar erachtet und bei der Beschwerdeführerin 2 von keiner ausgewiesenen Gefährdung des Kindeswohls auszugehen ist. Weitere Gründe, welche den Vollzug der Wegweisung als unzulässig oder unzumutbar erscheinen liessen (Art. 83 Abs. 3 und 4 AIG), bringen die Beschwerdeführenden weder vor noch sind solche erkennbar. Ein Antrag auf vorläufige Aufnahme fällt damit ausser Betracht.

**9.**

Die Beschwerde erweist sich damit in allen Teilen als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. E. 8 hiervoor). Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die unterliegenden Beschwerdeführenden kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

**Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Den Beschwerdeführenden wird eine neue Ausreisefrist gesetzt auf den **17. Oktober 2019**.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'500.--, werden den Beschwerdeführenden auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
  - den Beschwerdeführenden
  - der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
  - dem Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Der Gerichtsschreiber:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) oder, soweit es die Ermessensbewilligung betrifft, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. BGG geführt werden.